

86. Haftet das Reich für Handlungen eines Soldaterrats, durch die einem Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt worden ist?

Reichsgesetz v. 22. Mai 1910 § 1; BGB. §§ 89, 31, 839.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1920 i. S. P. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.) VII 99/20.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der bis November 1918 einem Landwehr-Infanterie-Regiment angehörte, war zur Rantine des Regiments kommandiert und

hatte Einkäufe für diese zu machen. Bei Gelegenheit seiner Einkaufsreisen kaufte er auch Waren für eigene Rechnung, die er im Kantinenraum aufbewahrte. Beim Rückzuge des Regiments nach Eintritt des Waffenstillstandes im November 1918 wurden diese Waren auf dem Kantinenwagen nach A., dem Heimatstandorte des Regiments, mitbefördert, während der Kläger selbst erst Ende November dorthin nachkam. Er behauptet, daß der Soldatenrat des Regiments die ihm gehörigen Sachen wegen eines ihm zur Anschaffung von Waren für die Kantine aus der Kantinenkasse gewährten Vorschusses von 5000 M beschlagnahmt und durch den Kantinenverwalter habe verkaufen lassen, und fordert den Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch des Klägers ist unter anderem auf die Haftung des Reichs für den rechtswidrigen Eingriff des Soldatenrats in Privatrechte des Klägers gestützt. . . . Der Rechtsansicht des Kammergerichts, daß grundsätzlich das Reich für Handlungen der Soldatenräte nicht verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden. Es können hier in Betracht kommen entweder die Vorschriften in §§ 89, 31 BGG, falls den Soldatenräten die Rechtsstellung verfassungsmäßig berufener Vertreter des Reichs zukäme, oder das Gesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten, wenn ein Soldatenrat in Ausübung einer ihm etwa anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem Dritten, hier dem Kläger, gegenüber obliegende Amts- oder Dienstpflicht verletzt hätte. Hier kommt nur die Rechtsstellung der Soldatenräte bei den Feldtruppen im November 1918 in Betracht. Die in den einzelnen Truppenteilen gewählten Soldatenräte hatten zunächst lediglich die Aufgabe, in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten ein Vermittlungsglied zwischen den Unteroffizieren und Mannschaften einerseits und den höheren Vorgesetzten andererseits zu bilden, insbesondere waren sie zur Mitwirkung berufen in allen Fragen, welche sich auf die Fürsorge für die Truppen, auf soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten, auf Urlaub und Disziplin bezogen. Erst später, nämlich durch Regierungsverordnung vom 19. Januar 1919 Nr. 5 (ArmVOBl. 1919 S. 54) wurden jene Aufgaben dahin erweitert, daß sie auch mit der Überwachung der Tätigkeit der Führer in der Richtung von der Reichsregierung betraut wurden, daß die Führer ihre Dienstgewalt nicht gegen die bestehende Regierung mißbrauchten. Die Bildung von Soldatenräten bei den Truppen, insbesondere auch bei den damals noch im Felde stehenden, ist bereits zu Beginn der Revolution auf ausdrückliche Anordnung der obersten militärischen Befehlsstellen erfolgt. Die Revolutionsregierung des

Reich hat die Einrichtung gebilligt, wie sich nicht nur aus der VO. vom 19. Januar 1919, sondern auch aus der Verfügung des Kriegsministeriums vom 20. Februar 1919 (ArmVOBl. 1919 S. 156) ergibt. Diese Anordnungen sind gültig und für das Reich verbindlich, da die Regierung, welche sie erlassen hat, ihren Bestand zwar einer gewalttätigen Umwälzung verdankt, sich aber mit Erfolg in ihrer Machtstellung behauptet hat, ihre Regierungsgewalt daher staatsrechtlich anzuerkennen ist (vgl. RGSt. Bd. 53 S. 65; RGZ. Bd. 100 S. 25). Es trifft also die Meinung des Vorberrichters nicht zu, jedenfalls nicht für die Soldatenräte bei den Heeresformationen, daß deren Einrichtung als eine solche der Revolution mangels Anerkennung durch Verfassung oder Verordnung der zuständigen Behörden für rechtswidrig zu erachten sei. Diese Soldatenräte haben vielmehr die Anerkennung der zuständigen Behörden, auf deren Anordnung sie gebildet wurden, und auch die nachträgliche Anerkennung der Reichsregierung gefunden.

Im Hinblick auf den Kreis der ihnen gestellten Aufgaben kann man nun zwar dem Soldatenrate nicht die Rechtsstellung eines Vertreters des Reichs im Sinne der §§ 89, 31 BGB. zuerkennen, so daß eine Haftung des Reichs für seine Handlungen sich nicht auf § 89 stützen läßt. Dagegen ist anzuerkennen, daß dem Soldatenrate bei den Truppen durch die ihm übertragenen besonderen Aufgaben die Eigenschaft eines Organs der Heeresverwaltung verliehen und eine Mitwirkung bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf militärischem Gebiet anvertraut worden ist. Zwar haben die Mitglieder des Soldatenrats nicht Reichsbeamteneigenschaft, aber § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 stellt die „Personen des Soldatenstandes“ den Reichsbeamten gleich, und die Mitglieder des Soldatenrats gehören zu den Personen des Soldatenstandes. Nach § 1 des genannten Gesetzes trifft demnach das Reich nach Maßgabe des § 839 BGB. die Verantwortlichkeit, falls von einem Soldatenrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt worden ist.

Der Soldatenrat hat auch durch den widerrechtlichen Verkauf der Sachen des Klägers eine ihm diesem gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt. Der Eingriff in die Rechte des Klägers stellte eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse des Soldatenrats dar. Zwar hat er diese Handlung in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt, nämlich im Zusammenhange mit der ihm dienstlich übertragenen Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mannschaften vorgenommen, aber es gehörte nicht mehr zu seiner Zuständigkeit, die Beschlagnahme und den Zwangsverkauf der dem Kläger gehörigen Sachen zu verfügen, um der Kantinenkasse einen Ersatz für die vom Kläger ihr an-

geblich noch geschuldeten 5000 *M* zu verschaffen. Der III. Senat des Reichsgerichts hat bereits im Urteile vom 4. Mai 1909 (RGZ. Bd. 71 S. 60) und ebenso im Urteile vom 11. Juli 1911, III 290/10 ausgesprochen, daß es zu der einem Beamten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht auch gehört, seine Zuständigkeit nicht zu überschreiten, und daß ihm diese Amtspflicht jedem gegenüber obliegt, der von den Folgen der Amtsüberschreitung betroffen werden kann. Der VI. Senat hat sich im Urteile vom 1. Juli 1909, VI 301/08, dieser rechtlichen Auffassung angeschlossen und der erkennende Senat trägt keine Bedenken, ihr beizutreten. Was vom Beamten hinsichtlich der Überschreitung seiner Amtsbefugnisse gilt, muß vom Soldatenrate, wie von allen Personen des Soldatenstandes, hinsichtlich der Überschreitung der Dienstbefugnisse gelten.“ . . .

---

Reich hat die Einrichtung gebilligt, wie sich nicht nur aus der VO. vom 19. Januar 1919, sondern auch aus der Verfügung des Kriegsministeriums vom 20. Februar 1919 (ArmVOBl. 1919 S. 156) ergibt. Diese Anordnungen sind gültig und für das Reich verbindlich, da die Regierung, welche sie erlassen hat, ihren Bestand zwar einer gewaltvollen Umwälzung verdankt, sich aber mit Erfolg in ihrer Machtstellung behauptet hat, ihre Regierungsgewalt daher staatsrechtlich anzuerkennen ist (vgl. RGSt. Bd. 53 S. 65; RGZ. Bd. 100 S. 25). Es trifft also die Meinung des Vorberrichters nicht zu, jedenfalls nicht für die Soldatenräte bei den Heeresformationen, daß deren Einrichtung als eine solche der Revolution mangels Anerkennung durch Verfassung oder Verordnung der zuständigen Behörden für rechtswidrig zu erachten sei. Diese Soldatenräte haben vielmehr die Anerkennung der zuständigen Behörden, auf deren Anordnung sie gebildet wurden, und auch die nachträgliche Anerkennung der Reichsregierung gefunden.

Im Hinblick auf den Kreis der ihnen gestellten Aufgaben kann man nun zwar dem Soldatenrate nicht die Rechtsstellung eines Vertreters des Reichs im Sinne der §§ 89, 31 BGB. zuerkennen, so daß eine Haftung des Reichs für seine Handlungen sich nicht auf § 89 stützen läßt. Dagegen ist anzuerkennen, daß dem Soldatenrate bei den Truppen durch die ihm übertragenen besonderen Aufgaben die Eigenschaft eines Organs der Heeresverwaltung verliehen und eine Mitwirkung bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf militärischem Gebiet anvertraut worden ist. Zwar haben die Mitglieder des Soldatenrats nicht Reichsbeamteneigenschaft, aber § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 stellt die „Personen des Soldatenstandes“ den Reichsbeamten gleich, und die Mitglieder des Soldatenrats gehören zu den Personen des Soldatenstandes. Nach § 1 des genannten Gesetzes trifft demnach das Reich nach Maßgabe des § 839 BGB. die Verantwortlichkeit, falls von einem Soldatenrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt worden ist.

Der Soldatenrat hat auch durch den widerrechtlichen Verkauf der Sachen des Klägers eine ihm diesem gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt. Der Eingriff in die Rechte des Klägers stellte eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse des Soldatenrats dar. Zwar hat er diese Handlung in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt, nämlich im Zusammenhange mit der ihm dienstlich übertragenen Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mannschaften vorgenommen, aber es gehörte nicht mehr zu seiner Zuständigkeit, die Beschlagnahme und den Zwangsverkauf der dem Kläger gehörigen Sachen zu verfügen, um der Kantinenkasse einen Ersatz für die vom Kläger ihr an-